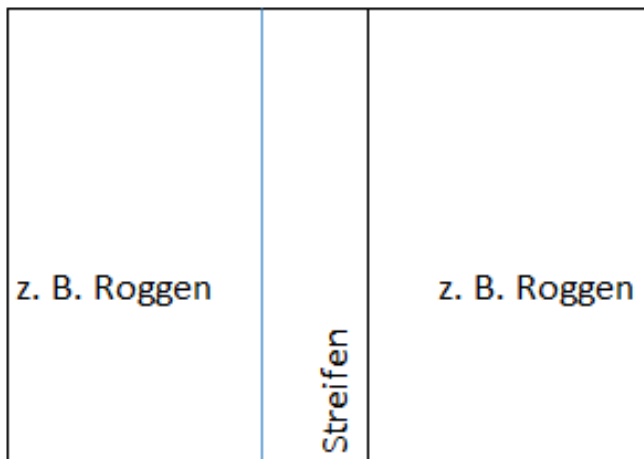


Anlage zu den Hinweisen: Beispiele für zulässige und nicht zulässige Beantragungen von Streifenelementen (Stand: 23.11.2020)

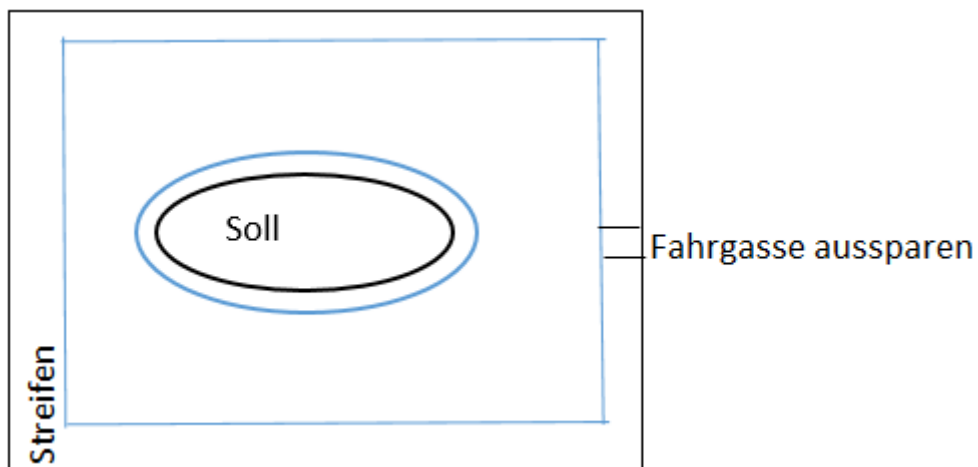
1) Lage des Streifens

Zulässig:

1. a) Zwei Parzellen, derselbe Antragsteller. Zur Strukturierung eines großen Schlags kann eine Teilung vorgenommen werden. Der Streifen ist dann als Teilparzelle eines der beiden Schläge anzulegen.

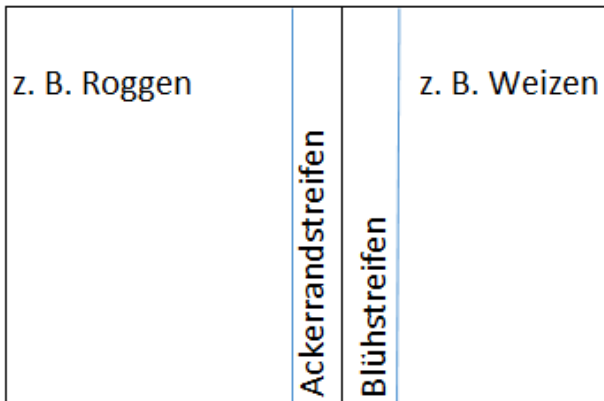


1. b) Ein Streifen umgibt den gesamten Schlag und ein zweiter Streifen ein Soll. Die beiden Streifen dürfen aber nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

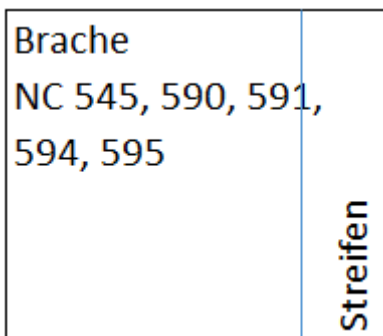


Nicht zulässig:

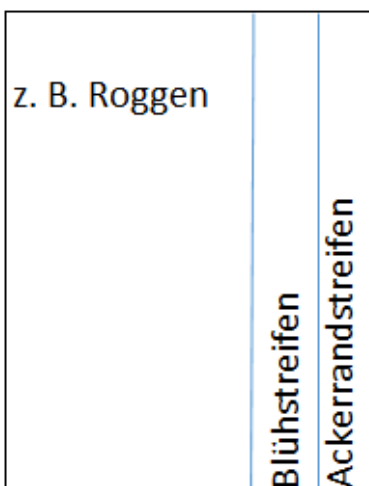
1. c) Zwei Parzellen, derselbe Antragsteller. Zwei Streifenelemente unmittelbar nebeneinander sind nicht zulässig.



1. d) Streifen auf Brachflächen



1. e) Zwei Streifen in einer Parzelle, derselbe Antragsteller. Zwei Streifenelemente unmittelbar nebeneinander sind nicht zulässig.

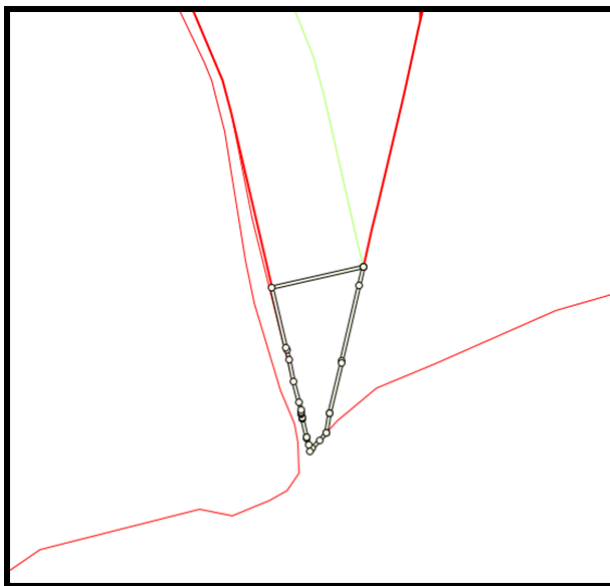


2) Breite des Streifens

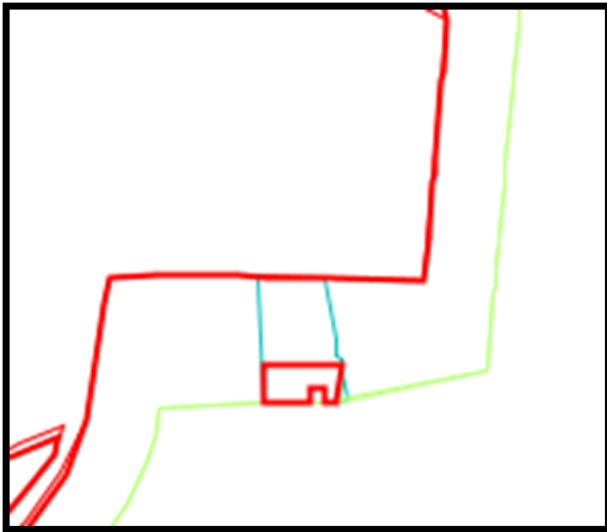
Ein Streifen ist mindestens 10 m und maximal 50 m breit. Die Anrechnung des Streifens erfolgt nur auf die zulässige Breite. Wenn der Streifen bzw. ein Abschnitt des Streifens eine Breite von < 10 m aufweist, wird der Streifen bzw. der betreffende Abschnitt des Streifens abgelehnt (ohne zusätzliche Sanktion). Wenn der Streifen bzw. ein Abschnitt des Streifens eine Breite von > 50 m aufweist, wird der Streifen bzw. der betreffende Abschnitt des Streifens auf eine Breite von 50 m gekappt (ohne zusätzliche Sanktion). Die Prüfung der Streifenbreite erfolgt immer von der Hauptnutzungsfläche aus. Das bedeutet, dass die Streifenbreite in einem 90° Winkel (d. h., im Lot) von der Hauptnutzungsfläche zur Schlaggrenze berechnet wird. In der Praxis kann die Ecke eines Schläges nicht immer in einem 90° Winkel verlaufen und jedes Mal, wenn der Winkel größer oder kleiner wird, werden die Ecken vom Prüfalgorithmus beanstandet. Bei Ecken, die agronomisch nicht anders bewirtschaftet werden können, sind geringfügige Abweichungen von der geforderten Streifenbreite gestattet.

Zulässig:

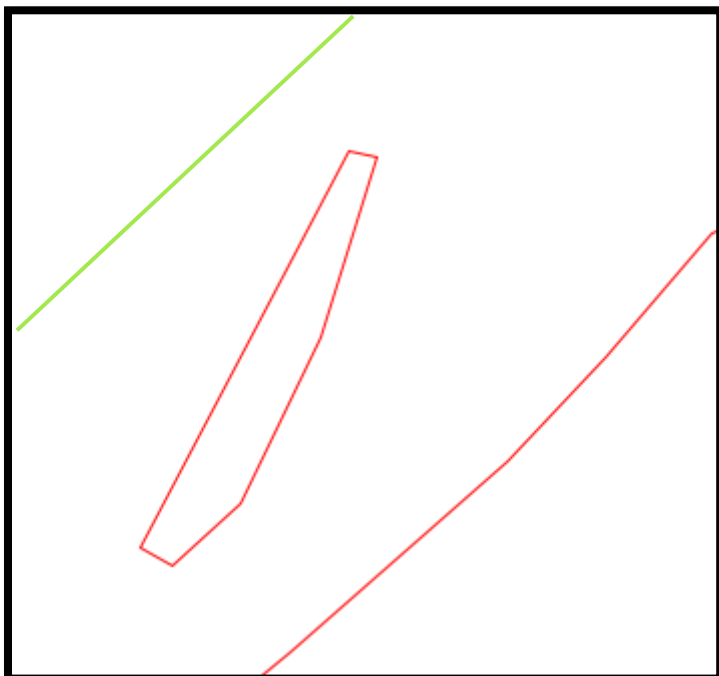
2. a) Die Anlage von Streifen auf Schlägen mit spitz auslaufenden Ecken ist möglich, wenn das Streifenende die geforderte Breite von 10 m nur über eine verhältnismäßig kurze Strecke unterschreitet.



2. b) Bei Landschaftselementen, die den angelegten Streifen nur über eine verhältnismäßig kurze Strecke einengen (z. B. bei einzelnen Bäumen auf der Antragsparzelle), kann die geforderte Breite von 10 m unterschritten werden.

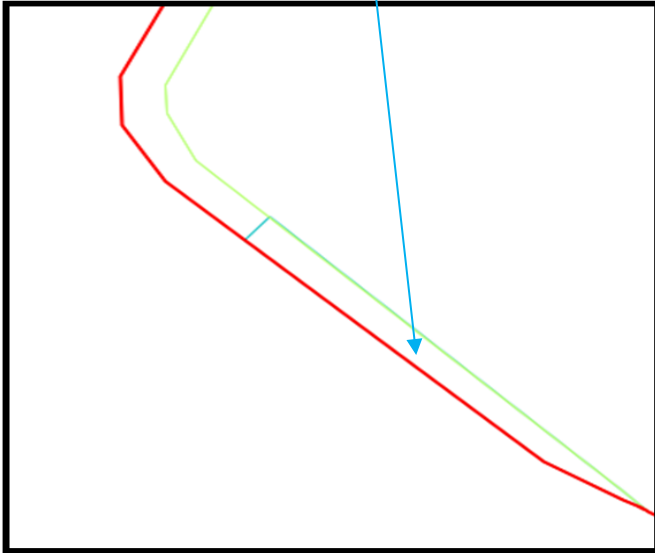


2. c) Streifen können Landschaftselemente einschließen, solange sie insgesamt die geforderten Streifenbreiten einhalten und durch das Landschaftselement, das sich mitten im Streifen befindet, lediglich „unterbrochen“ werden.

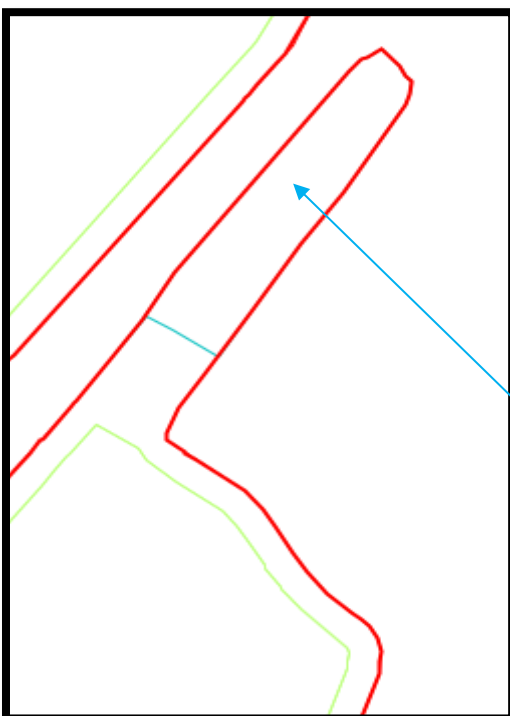


Nicht zulässig:

2. d) Ein Streifen, der im Verhältnis zur Länge des Feldrandes die Mindestbreite von 10 m nicht einhält, kann nicht gefördert werden.

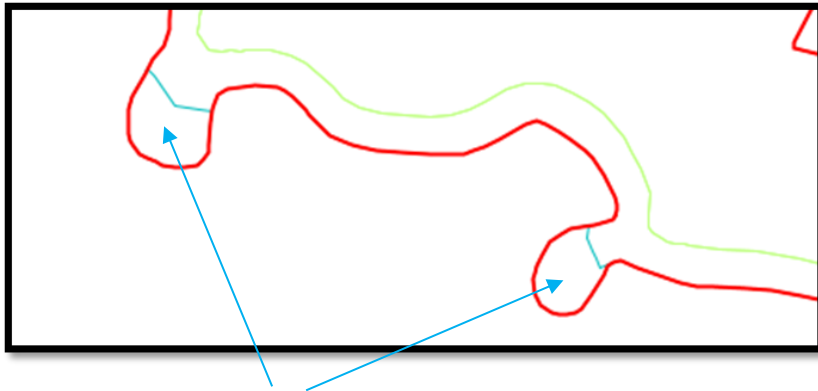


2. e) Ein Teil des Blühstreifens hat keinen direkten Kontakt zur Hauptnutzungsfläche. Es handelt sich deshalb nicht um einen Blühstreifen, sondern um eine Blühfläche, die nicht gefördert wird. Die „Nasen“-Fläche selbst ist weniger als 50 m breit. Da die Prüfung von der Hauptnutzungsfläche aus erfolgt, wird aber nach 50,01 m beanstandet. Diese „Nasen“-Fläche kann nicht gefördert werden.



Beispiel für sog. „Nase“, die abgelehnt wird

2. f) Auch Ausstülpungen am Schlagrand, bei denen die Maximalbreite des Streifens von 50 m überschritten wird, können nicht gefördert werden.



Beispiel für sog. „Nasen“, die nicht gefördert werden